

§ 6 Gebühren für die Abfallabfuhr

(1) Die Gebühr für die Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für

Gefäßart	Leerung	Gebühren in €
80 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	50,40
	jede Entleerung	5,27
120 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	57,72
	jede Entleerung	7,90
120 l Bioabfall	pro Jahr	42,99
240 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	72,12
	pro Entleerung	15,80
770 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	216,36
	pro Entleerung bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung	37,63
	pro Entleerung bei 2 Leerungen pro Woche	43,18
1.100 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	252,48
	pro Entleerung bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung	53,76
	pro Entleerung bei 2 Leerungen pro Woche	61,69
3.300 l Restabfall	Grundgebühr pro Jahr	721,44
	pro Entleerung bei wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Leerung	161,29
	pro Entleerung bei 2 Leerungen pro Woche	185,06

(2) Die Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallgefäßes beträgt je Objekt:

20,00 €.

Die Gebühr für eine Sonderleerung nach § 8 Abs. 13 Abfallwirtschaftssatzung beträgt

20,00 €

zuzüglich der zutreffenden Leerungsgebühr nach Abs. 1.

Die Gebühr für eine Umstellung des Abfuhrhythmus der 4-rädrigen Behälter bei gleich bleibendem Gefäß beträgt:

5,00 €.

Dies gilt nicht bei Aufstellung eines Abfallgefäßes zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung.